
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV)

Änderung vom ...

Version vom 5.12.2011

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Eigenmittelverordnung vom 26. September 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs.5

Unterschreitet eine Bank die Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 bis 4, so gilt dies als Nichterfüllung der Eigenmittelvorschriften im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes.

5. Titel Besondere Anforderungen für systemrelevante Banken

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 123a Grundsatz

Neben den für alle Banken geltenden Anforderungen an die Eigenmittel und die Risikoverteilung nach dem 3. und 4. Titel dieser Verordnung gelten für systemrelevante Banken zusätzlich die besonderen Anforderungen dieses Titels.

Art. 123b Finanzgruppe und Einzelinstitut

¹ Systemrelevante Banken haben die besonderen Anforderungen an die Eigenmittel auf den Stufen Finanzgruppe und systemrelevantem Einzelinstitut zu erfüllen.

² Die FINMA gewährt Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut, wenn

- a. sich als Folge der Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut die Anforderungen auf Stufe Finanzgruppe erhöhen; und
- b. die Bank auf Stufe der Finanzgruppe die ihr zur Vermeidung der Erhöhung zumutbaren Massnahmen ergriffen hat.

³ Massnahmen, welche die Umsetzung einer konkreten Konzernstruktur oder Organisation vorschreiben, gelten als nicht zumutbar gemäss Absatz 2 Buchstabe b.

⁴ Änderungen ihrer Konzernstruktur oder ihrer Organisation berechtigen die Bank nur dann zu Erleichterungen, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen nach Absatz 2

erfüllt sind.

⁵ Erleichterungen gemäss Absatz 2 können einzeln oder in Kombination insbesondere gewährt werden, indem:

- a. die Eigenmittelanforderungen für Einzelinstitute unter den Anforderungen der Finanzgruppe festgelegt werden, wobei für systemrelevante Einzelinstitute die Eigenmittel mindestens 14 Prozent der risikogewichteten Positionen betragen müssen;
- b. die Beteiligungsabzüge reduziert werden;
- c. die Anforderungen an die Kapitalunterlegung im konzerninternen Verhältnis reduziert werden; oder
- d. die Konzernfinanzierung erleichtert wird.

⁶ Die besonderen Anforderungen auf den Stufen Finanzgruppe und systemrelevantem Einzelinstitut sowie die gewährten Erleichterungen sind offenzulegen durch:

- a. die FINMA in den Grundzügen; und
- b. die betroffene Bank oder die Finanzgruppe im Rahmen ihrer ordentlichen Berichterstattung unter Angabe der um die Erleichterung bereinigten Kapitalquote.

2. Kapitel Anrechenbares Wandlungskapital

Art. 123c Umschreibung und Ausgabe

¹ Als Wandlungskapital gilt Kapital im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 13 des Bankengesetzes sowie Kapital aus Anleihen mit Forderungsverzicht gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Bankengesetzes, das die Voraussetzungen nach diesem Kapitel erfüllt.

² Wandlungskapital ist durch die Konzernobergesellschaft oder eine für diesen Zweck von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten speziell errichtete Gruppengesellschaft auszugeben. Erfolgt die Ausgabe von Wandlungskapital auf Stufe Finanzgruppe, so haben auch die zur Finanzgruppe gehörenden systemrelevanten Einzelinstitute im gleichen Verhältnis Wandlungskapital auszugeben.

Art. 123d Anrechenbarkeit

¹ Wandlungskapital kann in dem Umfang angerechnet werden, in dem es beim Eintritt eines auslösenden Ereignisses («Trigger») einen Beitrag zur Verlusttragung leistet, indem:

- a. ein Forderungsverzicht eintritt; oder
- b. eine Wandlung in hartes Kernkapital der Bank erfolgt.

² Für die Genehmigung nach Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes ist der Nachweis zu erbringen, dass die Wirkungen gemäss Bankengesetz und seinen Ausführungsverordnungen eintreten sowie die gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

³ Das Wandlungskapital muss vor der Wandlung mindestens die Voraussetzungen von Ergänzungskapital im Sinne von Artikel 27 dieser Verordnung erfüllen.

3. Kapitel: Risikogewichtete Eigenmittelanforderungen

Art. 123e Basisanforderung

Systemrelevante Banken haben mit hartem Kernkapital dauernd eine Basisanforderung von 4,5 Prozent der risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 33 Absatz 2 dieser Verordnung zu erfüllen.

Art. 123f Eigenmittelpuffer

¹ Systemrelevante Banken haben einen Eigenmittelpuffer von 8,5 Prozent der risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 33 Absatz 2 zu halten.

² Die Anforderungen an den Eigenmittelpuffer sind mit hartem Kernkapital zu erfüllen. Im Umfang von höchstens 3 Prozent der risikogewichteten Positionen kann Wandlungskapital unter der Voraussetzung angerechnet werden, dass die Wandlung oder der Forderungsverzicht ausgelöst werden können, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 7 Prozent der risikogewichteten Positionen unterschreitet.

³ Der Eigenmittelpuffer muss in der Regel dauernd erfüllt werden. Er kann bei Verlusten der Bank vorübergehend unterschritten werden und ist umgehend wieder aufzubauen, wenn die Bank wieder in der Lage ist, Gewinne zu erwirtschaften.

⁴ Die Bank muss bei Unterschreitung des Eigenmittelpuffers aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum er wieder aufgebaut wird. Die FINMA genehmigt die Frist zur Beseitigung der Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen. Wenn die Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen nach Ablauf der Frist nicht beseitigt ist, kann sie insbesondere anordnen:

- a. eine Reduktion oder ein Verbot von Dividendenzahlungen oder Aktienrückkäufen;
- b. eine Reduktion oder ein Verbot von diskretionären Vergütungen;
- c. Kapitalmassnahmen;
- d. die Limitierung oder Reduktion der risikogewichteten Positionen oder die Rückführung von Verbindlichkeiten („Deleveraging“);
- e. die Aufgabe von Geschäftsbereichen; oder
- f. den Verkauf von Beteiligungen oder Betriebsteilen.

Art. 123g Progressive Komponente

¹ Systemrelevante Banken haben dauernd eine progressive Komponente zu halten. Diese bestimmt sich durch Anwendung des Progressionssatzes nach Artikel 123h auf die risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 33 Absatz 2.

² Die progressive Komponente ist unter Vorbehalt von Absatz 3 mit Wandlungskapital unter der Voraussetzung zu erfüllen, dass die Wandlung oder der Forderungs-

verzicht spätestens dann ausgelöst wird, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 5 Prozent der risikogewichteten Positionen unterschreitet.

³ Die Bank kann die Anforderungen an die progressive Komponente auch mit hartem Kernkapital erfüllen. In diesem Fall wird dieser Anteil des harten Kernkapitals als Ergänzungskapital angerechnet.

Art. 123h Progressionssatz

¹Der für die Bestimmung der progressiven Komponente massgebliche Progressionssatz wird von der FINMA jährlich zum Abschluss des zweiten Quartals festgelegt und ist bis zum Beginn des folgenden Kalenderjahres umzusetzen.

² Der Progressionssatz wird auf der Basis der Finanzgruppe berechnet und dient der Festsetzung der erforderlichen Eigenmittel der Finanzgruppe sowie aller systemrelevanten Einzelinstitute.

³ Er berechnet sich aus der Summe des Zuschlags für den Marktanteil und des Zuschlags für die Grösse der Finanzgruppe unter Abzug der Erleichterungen für Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe. Zuschläge und Erleichterungen werden wie folgt bestimmt:

- a. Der Zuschlag für den Marktanteil der Finanzgruppe beläuft sich auf 0 Prozent für einen Marktanteil von bis zu 10 Prozent in inländischen systemrelevanten Geschäften. Für jeden halben Prozentpunkt, um den der Marktanteil den Anteil von 10 Prozent übersteigt, steigt der Zuschlag um 0.15 Prozentpunkte. Es gilt der höhere der durchschnittlichen Marktanteile des inländischen Kreditgeschäfts und des inländischen Einlagengeschäfts auf Grundlage der statistischen Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank zum Stichtag per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.
- b. Der Zuschlag für die Grösse der Finanzgruppe beläuft sich für ein um die Steigerung des schweizerischen Bruttoninlandsprodukts seit Inkrafttreten dieser Verordnung bereinigtes Gesamtengagement im Sinne von Artikel 123/ in Höhe von bis zu 225 Milliarden Schweizer Franken auf 0 Prozent. Für jede Einheit von 25 Milliarden Schweizer Franken, um die das bereinigte Gesamtengagement den Betrag von 225 Milliarden Schweizer Franken übersteigt, steigt der Zuschlag um 0.07 Prozentpunkte.
- c. Die Erleichterungen für Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe gemäss den Bestimmungen der Artikel 22–22b BankV² sind durch die FINMA nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank aufgrund der Wirksamkeit der Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe und unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen unter den verschiedenen Rabattgruppen zu bemessen. Die Erleichterungen dürfen die Umsetzbarkeit des Notfallplans nicht gefährden.

² SR 952.02

⁴ Für den Nachweis eines Notfallplans zur Weiterführung systemrelevanter Funktionen im Falle drohender Insolvenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d des Bankengesetzes werden keine Erleichterungen gewährt.

⁵ Die FINMA kann ausländische Aufsichts- und Insolvenzbehörden zu den von der Bank vorgeschlagenen Massnahmen konsultieren und deren Beurteilung bei der Bewertung der Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe für die Rabattgewährung berücksichtigen.

⁶ Der Progressionssatz beträgt mindestens 1 Prozent unabhängig von Zuschlägen und Erleichterungen.

Art. 123i Antizyklischer Puffer

Für den antizyklischen Puffer gilt Artikel 33b analog.

4. Kapitel: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen („Leverage Ratio“)

Art. 123j Grundsatz

¹ Systemrelevante Banken haben besondere, am Gesamtengagement gemessene Eigenmittelanforderungen zu erfüllen.

² Diese bestehen aus einer Basisanforderung, einem Eigenmittelpuffer und einer progressiven Komponente. Sie folgen unter Vorbehalt von Artikel 123k den Bestimmungen nach dem 3. Kapitel für die risikogewichteten Eigenmittel.

Art. 123k Berechnung

Die auf dem Gesamtengagement berechneten Eigenmittelanforderungen betragen 27 % der Prozentsätze:

- a. der Basisanforderung nach Artikel 123e Absatz 1;
- b. des Eigenmittelpuffers nach Artikel 123f Absätze 1 und 2; und
- c. des Progressionssatzes nach Artikel 123h Absatz 1.

Art. 123l Gesamtengagement

¹ Das Gesamtengagement entspricht der Summe folgender Positionen, ohne dass diese nach Risiko gewichtet werden:

- a. Total aller Bilanzpositionen ausgenommen Positionen aus Derivaten, abzüglich Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen sowie Wertanpassungen. Risikomindernde Massnahmen in Form von Sicherheiten, Garantien, Kreditderivaten oder Verrechnung von Forderungen und Einlagen dürfen bei der Bestimmung der Bilanzpositionswerte nicht berücksichtigt werden. Bei Positionen aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen Geschäften mit Effekten

darf bei Bestimmung des Bilanzpositionswerts das Netting wie bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen berücksichtigt werden;

- b. Total aller nach der Marktwertmethode (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmten Kreditäquivalente für Derivate,; unter Berücksichtigung von Netting im Rahmen dieser Methode, aber ohne Berücksichtigung risikomindernder Massnahmen wie insbesondere Sicherheiten;
- c. Total der Kreditäquivalente aller übrigen Ausserbilanzgeschäfte, wobei der Kreditumrechnungsfaktor für jederzeit und ohne Auflagen kündbare Kreditzusagen 10 Prozent beträgt und ansonsten 100 Prozent;
- d. Negativwert des Totals aller Abzüge vom Kernkapital, sofern diese bilanziellen oder ausserbilanziellen Positionen zugeordnet werden können.

² Bei Netting nach Absatz 2 Buchstaben a und b darf kein produktübergreifendes Netting („Cross Product Netting“) vorgenommen werden.

³ Der massgebende Wert des Gesamtengagements ergibt sich aus dem Durchschnitt der letzten drei Werte per Ende Monat.

5. Kapitel: Besondere Risikoverteilungsvorschriften

Art. 123m Klumpenrisiko

¹ Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent des harten Kernkapitals betragen, soweit es nicht zur Deckung der progressiven Komponente verwendet wird.

² Die Obergrenze für ein Klumpenrisiko darf nur überschritten werden, wenn:

- a. der darüber liegende Betrag durch hartes Kernkapital gedeckt ist, welches nicht zur Deckung der erforderlichen Eigenmittel nach Artikel 123e und 123f verwendet wird; oder
- b. die Überschreitung einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank mit anderen Unternehmen des Finanzbereichs ist.

³ Werden Eigenmittel zur Deckung der Überschreitung eines Klumpenrisikos verwendet, so ist dies im Eigenmittelausweis nach Artikel 13 aufzuführen.

⁴ Die Überschreitung nach Absatz 2 Buchstabe b darf nicht weiter erhöht werden. Sie ist innerhalb von zwei Jahren zu beseitigen.

(6a. Titel: Schlussbestimmungen der Änderung vom...)

Art. 125h Basisanforderung für systemrelevante Banken

Der Satz für die Basisanforderung nach Artikel 123e Absatz 1 beläuft sich ab dem 1. Januar 2013 auf 3.5 Prozent und im Kalenderjahr 2014 auf 4 Prozent.

Art. 125i Eigenmittelpuffer für systemrelevante Banken

Die Sätze für den Eigenmittelpuffer nach Artikel 123*f* Absatz 1 bzw. für die Anrechenbarkeit des Wandlungskapitals nach Artikel 123*f* Absatz 2 betragen im Kalenderjahr:

- a. 2013: 3.5 Prozent bzw. 1 Prozent;
- b. 2014 4.5 Prozent bzw. 1.75 Prozent;
- c. 2015: 5.125 Prozent bzw. 2.25 Prozent;
- d. 2016: 6.25 Prozent bzw. 2.625 Prozent;
- e. 2017: 7.125 Prozent bzw. 2.875 Prozent;
- f. 2018: 7.875 Prozent bzw. 3 Prozent.

Art. 125j Progressive Komponente

¹ Der Progressionssatz nach Artikel 123*h* beträgt im Kalenderjahr:

- a. 2013: 25 Prozent,
- b. 2014: 45.8 Prozent,
- c. 2015: 62.5 Prozent,
- d. 2016: 75 Prozent,
- e. 2017: 85.4 Prozent,
- f. 2018: 93.75 Prozent.

² Abweichend von Artikel 123*g* Absatz 2 kann auf die progressive Komponente bis Ende 2017 auch Wandlungskapital unter der Voraussetzung angerechnet werden, dass die Wandlung oder der Forderungsverzicht ausgelöst wird, wenn das anrechenbare Harte Kernkapital 7 Prozent des Gesamtbetrags der risikogewichteten Positionen unterschreitet. Jedoch kann auf den Eigenmittelpuffer und die progressive Komponente insgesamt nur Wandlungskapital nach dem ersten Satz bis zu 3 Prozent der risikogewichteten Positionen angerechnet werden.

Art. 125k Anwendbarkeit bisherigen Rechts für systemrelevante Banken

Die unter bisheriger Rechtslage gegenüber systemrelevanten Banken erlassenen Verfügungen zu besonderen Anforderungen an die Eigenmittel gelten längstens bis zum 31. Dezember 2018 fort.

II

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Die Artikel 33 Absatz 5, 123*c* und 123*d* bedürfen keiner Genehmigung.

ENTWURF